

Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 28. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (3) Des weiteren stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Nümbrecht verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenersatztarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeit (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Nümbrecht die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für den Einsatz von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 2 genannten Tarif richtet.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (4) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 3 a

Inanspruchnahme privater Unternehmer und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne von § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder dessen Stellvertreter sowie der Leiter des Ordnungsamtes oder dessen Stellvertreter/in. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder durch Dritte veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Gebührenanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn im Leistungsbescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Rückständige Forderungen werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der z. Zt. geltenden Fassung beigetrieben.

- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten

- (1) Die Personal- und Fahrzeugkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Die Einsatzzeit endet bzw. beginnt abweichend von Satz 2 mit der Erteilung eines neuen Einsatzbefehles.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Inanspruchnahme von weniger als 30 Minuten kein, bei einer Inanspruchnahme von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren und ähnliche Verbrauchsmittel werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Billigkeitsregelungen

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Gebühren kann abgesehen werden, soweit diese nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wären oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt sind.
- (2) Werden bei einem kostenpflichtigen Einsatz mehr Personal oder Fahrzeuge als notwendig an die Einsatzstelle entsandt, so kann von der Kostenerhebung aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung und der Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 28.04.2008 außer Kraft.

Kostentarif
**zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Nümbrecht und die Erhebung von Kostenersatz
und Gebühren**

Für die Berechnungen gelten folgende Stundensätze:

1. Personalkostentarif

Für den Einsatz eines Feuerwehrmannes, ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung, bei

1.1. Hilfeleistungen	20,00 €
1.2. Brandsicherheitswachen	10,00 €

2. Kostentarif für den Einsatz von Fahrzeugen

2.1. Gruppe 1:	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS Tanklöschfahrzeug TLF 16 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	70,00 €
2.2. Gruppe 2:	Gerätewagen Gefahrgut GW-G Löschgruppenfahrzeug LF 8 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65,00 €
2.3. Gruppe 3:	Rüstwagen RW 1	35,00 €
2.4. Gruppe 4:	Mannschaftstransportwagen MTW Einsatzleitwagen ELW	25,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 05.05.2008

H o m b a c h
(Bürgermeister)